

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: GG Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 5

Leitsätze:

1. Auch bei der Festlegung gesamteinheitlicher allgemeiner Arbeitsbedingungen sind die Grundsätze des Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten.
2. Besteht der dem Arbeitnehmer ausgesetzte Lohn aus einem Grundlohn und aus einer Kinderzulage, so verstößt es gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn zwischen Müttern ehelicher Kinder und Müttern unehelicher Kinder in der Weise differenziert wird, daß die Mütter ehelicher Kinder die Kinderzulage bereits für das erste Kind erhalten, die Mütter unehelicher Kinder aber nur "nach Maßgabe des Kindergeldgesetzes".
3. Die gebotene verfassungsgemäße Anwendung der mit einem solchen Inhalt gesamteinheitlich festgelegten Arbeitsbedingungen führt zu dem Ergebnis, daß auch Mütter unehelicher Kinder die Kinderzulage bereits für das erste Kind erhalten.

Aktenzeichen: 1 AZR 122/62

Urteil des BAG vom 25. Januar 1963

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 25. Januar 1963
gez. Henkelmann,
Regierungsassistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 1963 durch den
Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter
Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Gerland und Hirschmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm in Westfalen vom
13. Februar 1962 - 1 Sa 622/61 - wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem Jahre 1957 bei der Beklagten tätig. Sie arbeitet jetzt als Röntgenhelferin. Sie ist die Mutter eines am 27. November 1957 während der Ehe geborenen Kindes; die Unehelichkeit dieses Kindes ist jedoch im Februar 1958 durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Detmold festgestellt worden. Die Ehe der Klägerin ist geschieden. Der Ehemann zahlt für das Kind keinen Unterhalt; auch erhält die Klägerin für das Kind kein Kindergeld von irgend-einer Stelle, insbesondere nicht von dem Erzeuger.

In den Arbeitsverhältnissen der bei der Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer werden regelmäßig Vereinbarungen gemäß den Richtlinien des Deutschen Caritas-Verbandes getroffen. Ziffer 7 dieser Richtlinien bestimmt:

- "a) Jeder vollbeschäftigte Mitarbeiter erhält nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen für jedes Kind - für uneheliche Kinder nur im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Kindergeldgesetz - eine Kinderzulage, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem sie weggefallen sind.

Als bezugsberechtigte Kinder im Sinne dieser Bestimmungen gelten die Kinder, die in § 2 des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1957 aufgezählt sind.

- b) Die Kinderzulage beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich 30,-- DM."

Im Juli 1961 hat die Klägerin von der Beklagten die Zahlung von monatlich 30,-- DM Kindergeld verlangt; ab 1. Juli 1961 zahlt die Beklagte diese Kinderzulage.

Die Parteien streiten über die Frage, ob die Beklagte auch für die Zeit vorher, und zwar von der Geburt des Kindes an, die Kinderzulage zahlen müsse.

Die Klägerin hat in der ersten Instanz die Zahlung von 360,-- DM als Kinderzulage für ein Jahr verlangt und als Anspruchszeitraum in erster Linie die Zeit vom 27. November

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1957 bis 26. November 1958, hilfsweise die Zeit vom 27. November 1958 bis 26. November 1959, weiter hilfsweise die Zeit vom 27. November 1959 bis 26. November 1960 und schließlich hilfsweise die Zeit vom 27. November 1960 bis Ende Juni 1961 bezeichnet.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1959 stattgegeben. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1959 hat das Arbeitsgericht den Anspruch als verjährt angesehen.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagte Berufung und die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Mit der Berufung hat die Beklagte Klagabweisung erbeten, während die Klägerin mit ihrer Anschlußberufung Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer 390,-- DM für die Zeit vom 1. Dezember 1957 bis zum 31. Dezember 1958 erstrebt hat.

Das Landesarbeitsgericht hat sowohl die Berufung wie die Anschlußberufung zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Hiergegen hat nur die Beklagte Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Klägerin mit der Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft, auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden. Sie konnte jedoch keinen Erfolg haben.

1) Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf die Richtlinien des Deutschen Caritas-Verbandes, die auch ihrem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten zugrunde gelegt worden und damit zum Inhalt des Arbeitsvertrages geworden sind. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um eine gesamtein-



heitliche Festlegung allgemeiner Arbeitsbedingungen. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, daß Gesetze im materiell-rechtlichen Sinne und autonomes Recht, namentlich auch Tarifnormen, an den Gleichheitssatz des Art. 3 GG gebunden sind. Darüber hinaus hat der Senat in der Entscheidung AP Nr. 69 zu Art. 3 GG ausgeführt, daß auch dann der Gleichheitsgrundsatz zu beachten ist, wenn gesamteinheitlich allgemeine Arbeitsbedingungen festgelegt werden. Es ist dann nicht auf den juristischen Entstehungstatbestand (Arbeitsvertrag), sondern auf den gesamteinheitlichen Inhalt der Arbeitsbedingungen abzustellen. Eine solche allgemeine Regelung, die objektiv für alle Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Arbeitnehmers anwendbare Merkmale und Bemessungsgrundsätze aufstellt, trägt zwar keinen normativen Charakter. Sie ist aber gesamteinheitlich, kollektiv aufzufassen und untersteht, ebenso wie eine normative Regelung, als eine allgemeine Ordnung dem Gleichheitsprinzip des Art. 3 GG.

2) Gegen Art. 3 Abs. 1 GG und damit gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstößt die Kinderzuschlagsregelung des Caritas-Verbandes insofern, als sie Mütter ehelicher Kinder anders (und zwar besser) behandelt als Mütter unehelicher Kinder.

Der Kinderzuschlag als solcher stellt nach dem Inhalt der Richtlinien und den nach ihnen gesamteinheitlich festgelegten Arbeitsbedingungen nicht die Erbringung einer freiwilligen sozialen Zulage an Mütter mit Kindern dar, sondern er ist ein echter Lohnbestandteil. Denn der Lohn des Arbeitnehmers erhöht sich um den Kinderzuschlag.

Die Richtlinien differenzieren bei der Bemessung des Lohnes zwischen Arbeitnehmerinnen mit ehelichen und solchen mit unehelichen Kindern. Art. 3 Abs. 1 GG verbietet zwar nicht nach den Umständen des Einzelfalles gerechtfertigte Differenzierungen, sondern läßt dem Arbeitgeber auch bei einer gesamteinheitlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse

einen erheblichen Ermessensspielraum. Eine Differenzierung aber, für die sachlich vertretbare Gründe schlechterdings nicht auffindbar sind, deren Unsachlichkeit oder Willkürlichkeit vielmehr evident ist, kann angesichts des Art. 3 Abs. 1 GG keinen Bestand haben.

Um eine solche sachlich schlechterdings nicht vertretbare Differenzierung handelt es sich hier. Während die Mütter ehelicher Kinder nach den Kindergeldrichtlinien für jedes Kind, also bereits für das erste Kind, die Kinderzulage erhalten, sollen Mütter unehelicher Kinder diesen Kinderzuschlag "nur im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Kindergeldgesetz", also nach der damaligen Fassung vom dritten Kind an, erhalten. Diese Differenzierung ist deshalb evident unsachlich, weil es vom Standpunkt des Arbeitgebers gänzlich unerheblich ist, ob die an einem Arbeitsplatz beschäftigte Mutter ein eheliches oder ein uneheliches Kind hat. Dadurch wird die Arbeitsleistung der Frau und die Bewertung dieser Arbeitsleistung in keiner Weise berührt. Um diese Bewertung aber geht es hier.

Gegen diese Ansicht spricht nicht etwa, daß die unehelichen Kinder z.Zt. noch nicht auf allen Gebieten die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft gefunden haben wie die ehelichen Kinder, daß die Erreichung dieses Zieles zunächst vielmehr eine vom Verfassungsgesetzgeber in Art. 6 Abs. 5 GG aufgestellte Forderung an den Gesetzgeber selbst darstellt. Jedoch bringt das Grundgesetz in Art. 6 Abs. 5 GG zum Ausdruck, daß die unehelichen Kinder und damit auch ihre Mütter grundsätzlich den ehelichen Kindern und ihren Müttern gleichgestellt werden sollen. Mit Recht hat der 44. Deutsche Juristen-Tag 1962 in Hannover den Beschluß gefaßt:

"Bei der gesetzlichen Neuordnung ist davon auszugehen, daß die Wertentscheidungen der Verfassung in Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 5 GG gleichen Rang haben."



Verletzt eine nach dem Erlass des Grundgesetzes ergangene normative oder gesamteinheitlich aufgestellte Regelung der Arbeitsbedingungen die Grundidee des Art. 6 Abs. 5 GG, so ist eine solche Regelung (hier des Kinderzuschlages) durch keine vernünftigen sachlichen Gründe gerechtfertigt und verstößt daher gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

3) Da die Benachteiligung der Mütter von unehelichen Kindern in der hier vorliegenden gesamteinheitlichen Regelung über die Berechnung des für die Arbeit zu gewährenden Lohnes gegen ein gesetzliches Verbot (nämlich Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt, ist sie nach § 134 BGB nichtig. In den Fällen der Nichtigkeit wegen Verfassungsverstosses hat der Senat in ständiger Rechtsprechung (vgl. insbesondere die sogenannten Frauenlohnurteile AP Nr. 6 zu Art. 3 GG; BAG 1, 348 = AP Nr. 7 zu Art. 3 GG; BAG 4, 240 = AP Nr. 16 zu Art. 3 GG; BAG 4, 125 = AP Nr. 17 zu Art. 3 GG; BAG 4, 133 = AP Nr. 18 zu Art. 3 GG; AP Nr. 68 zu Art. 3 GG; AP Nr. 70 zu Art. 3 GG) ausgeführt, daß die getroffene^{Regelung}/nach dem Willen verfassungstreuer Parteien verfassungsgemäß anzuwenden ist. Das bedeutet im vorliegenden Fall, daß die für Mütter mit ehelichen Kindern getroffene Regelung auch auf die Mütter unehelicher Kinder anzuwenden ist.

Das Landesarbeitsgericht hat daher mit Recht die Beklagte verurteilt, den Kinderzuschlag, den sie selbst seit dem 1. Juli 1961 an die Klägerin zahlt, auch für den davor liegenden, jetzt noch streitigen Klagezeitraum zu entrichten.

4) Daß die Klägerin den ihr zustehenden Anspruch verwirkt hätte, ist nicht ersichtlich.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Gerland

Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

